

dass wir es mit einer selbständigen Zusammenstellung der päpstlichen Rechte ebenfalls auf Grundlage der italienischen Canonistik zu thun haben, das heisst mit einem Seitenstück zu dem sogenannten *Dictatus papae*.

Wie wir uns freilich das Verhältnis im Speciellen zu denken haben, ist nicht sicher zu erkennen. Ich möchte weder behaupten, dass gerade die Sammlung *Deusdedit* die Grundlage des *Avrancher Codex* gewesen sein muss, noch dass dieser direct daraus floss¹. Wir sind leider über die italienischen Canonsammlungen und canonistischen Handschriften des elften und zwölften Jahrhunderts zu wenig unterrichtet, um derartige Ansichten mit Sicherheit aufstellen zu können². Jedenfalls

teste papa Iulio' = *Deusd.* p. 5: 'Quod eius singulare privilegium sit aperire et claudere celum'. In der That wird da auf Julius I. verwiesen, und zwar steht *Avr.* dem Wortlaut des Papstbriefes näher als *Deusd.* — *Avr.* IV: 'Nec novi episcopatus debent institui sine illius iudicio' = *Deusd.* p. 11: 'Quod item absque eius licentia novae parrochiae non instituantur'. — *Avr.* X: 'Nullus basilicam aliquam sine assensu pape consecrare potest'. = *Deusd.* p. 11: 'Quod absque Romano pontifice licentiam (!) basilicae novae non consecrentur'. 1) Es könnte Jemand aus der That-sache, dass der *Dictatus* mit den Sätzen von Avranches auch gewisse Verwandtschaften zeigt, die nicht ohne weiteres durch die gemeinsame canonistische Quelle erklärt werden, den Schluss ziehen, dass der spätere Redactor die Arbeit des früheren benutzt hätte: so namentlich, weil auch die jüngeren Thesen vielfach das 'Solus' haben. Aber die Sache ist m. E. sehr leicht dadurch zu erklären, dass eben beide Zusammenstellungen dieselbe Tendenz verfolgen. Stellte Jemand die Rechte des apostolischen Stuhles zusammen, so konnte er in manchen Fällen gar nicht umhin zu betonen, dass der Papst 'allein' das und das Recht habe. Denn darauf kam es eben an. Haben wir neben einander *Dict.* § 2: 'Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis' und *Avr.* I: 'Solus Romanus pontifex universalis habetur, teste Calcedonensi synodo', wo beide Fassungen einander näher stehen, als jede von ihnen *Deusdedit*s Sammlung, so ist es bezeichnend, dass sie in dem einzigen Worte, in dem sie überhaupt von einander abweichen konnten, in dem Prädicat 'habetur' resp. 'dicatur', in der That divergieren. Der Gedanke: 'Nur der römische Bischof heisst universalis' liess sich schlechterdings gar nicht anders ausdrücken; und man braucht aus derartiger Aehnlichkeit im Wortlaut nicht zu schliessen, dass etwa der Redactor der Sätze von Avranches den *Dictatus* gekannt hat. Ebenso wenig kann es auffallen, wenn *Dict.* § 17: 'absque illius auctoritate' neben *Avr.* I: 'sine auctoritate eius' *Deusdedit*s Ausdruck: 'nisi illius iudicio sit roborata' gegenübersteht. Die Uebereinstimmung in einem so gewöhnlichen Worte wie 'auctoritas' ist eben eine rein zufällige in einem Falle, wo zwei Autoren auf derselben oder verwandter Grundlage dieselben Tendenzen verfolgen. 2) So zeigt das 4. Buch des *Decretum Boniz.*, aus dem A. Mai ungenügende Auszüge in der *Nova bibl. patrum VII, III, 29 ff.* veröffentlichte, unverkennbare Aehnlichkeit mit dieser Litteratur. Zu bedauern bleibt, dass die Sammlung Anselms, die F. Thaner schon vor mehr als zehn Jahren zu edieren unternommen hatte, noch immer nicht veröffentlicht ist.